

Wie spießig ist Bremen beim Mehrweggebot?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Wir fragen den Senat:

1. Wie erklärt sich der Senat Berichte darüber, dass Schaustellern der Osterwiese im Zuge des Mehrweggebots enge Regeln auferlegt werden sollten, bis hin zur Reglementierung der Länge von Holzspießern für ihre Speisen?
2. Welcher Mehrwert ergibt sich daraus, dass in der Stadt Bremen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus auch Kleinbetriebe den Regulierungen beim Mehrweggebot unterliegen, und welche Mehrkosten inklusive Bürokratiekosten ergeben sich nach den Erkenntnissen des Senats hieraus für Kleinbetriebe?
3. Welche Initiativen hat der Senat seit Beginn der Legislatur bislang ergriffen, um angesichts von Inflation, Wirtschaftskrise und Energiekostensteigerung die Bürokratiebelastungen für Schausteller und kleine Gastronomiebetriebe zu reduzieren, statt weiter zu steigern?

Zu Frage 1:

Durch das Mehrweggebot werden die entsprechenden Bürgerschafts- und Senatsbeschlüsse aus dem Jahr 2022 umgesetzt. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Mehrweggebots für Bremische Großveranstaltungen wie etwa Osterwiese und Freimarkt wurden für das Jahr 2024 erleichternde Ausnahmen - insbesondere unbeschichtete Pappe - zwischen SWHT und SUKW abgestimmt. Holzspießlängen wurden in diesem Zusammenhang nicht beschränkend beauftragt. Der für das Thema Holzspießlängen federführende Journalist wurde vor Erscheinen seines Artikels ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keine Längenbegrenzungen gibt.

Zu Frage 2:

Der gesamtgesellschaftliche Mehrwert des Mehrweggebots liegt in der Verringerung der Mengen an Plastikabfall sowie der daraus resultierenden Umweltentlastung inklusive der Einsparung von klimaschädlichem CO₂.

In Bezug auf einen Mehrwert für die Schausteller haben Berechnungen des Instituts für Energie- und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen ergeben, dass bei einer Umlaufzahl von 85 Stück pro Geschirrtel die Kosten pro Nutzung für gekauftes Mehrweggeschirr niedriger sein können, als die Kosten für Einweggeschirr.

Der Erfüllungsaufwand der Betriebe richtet sich nach der von ihnen gewählten Art und Weise, wie sie dem Mehrweggebot nachkommen wollen. Bürokratiekosten - also der klassische „Papierkram“, z.B. durch Berichtspflichten - fallen nicht an. Für Betriebe, die für Speisen und Getränke bereits Mehrweglösungen vorhalten, entstehen auch keine weiteren Erfüllungskosten. Für Betriebe, die bisher auf Einweglösungen setzten, fallen entweder jährliche Sachkosten für die Erstanschaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden eigenen Mehrwegausstattung sowie zusätzliche Personal- und Spülkosten an, oder es sind monatliche Systemgebühren im Falle einer Beteiligung an einem bestehenden Mehrwegsystem zu entrichten. Diesen Kosten sowie dem damit verbundenen Handhabungsaufwand sind die Einsparungen entgegenzusetzen, die durch den Wegfall der Einwegvarianten zu verzeichnen sind, insbesondere Anschaffungskosten und Entsorgungskosten. Der Senat wird mit den Schaustellern das Gespräch suchen, um insbesondere für Kleinbetriebe gemeinsam vernünftige Lösungen zu finden.

Zu Frage 3:

Der Senat hat in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen zur Entlastung der Schausteller:innen sowie der Gastronomiebetriebe ergriffen. Zum Beispiel wurde im Jahr 2021 vollständig auf die Gebühren bei Volksfesten und Jahrmärkten verzichtet, um die Auswirkungen der Coronapandemie abzumildern. Ende 2022 wurden die Sperrzeiten für Gaststättenbetriebe aufgehoben. Außergastronomie wird im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen seit der Coronapandemie großzügig ermöglicht. Für die Bewerbung von Schaustellern wird seit 2023 mit dem REACT Projekt eine unkomplizierte digitale Lösung angeboten.